

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 24. Oktober 2011**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.01.2013

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-150/12

**Zulassungsnummer:**

**Z-6.55-2149**

**Geltungsdauer**

vom: **24. Januar 2013**

bis: **24. Oktober 2016**

**Antragsteller:**

**AIR FIRE TECH Brandschutzsysteme GmbH**

Breitenseer Straße 28

1140 WIEN

ÖSTERREICH

**Zulassungsgegenstand:**

**Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss**

**"FIREREV BASIC...90" bzw. "FIREREV DUO...90"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.55-2149 vom 24. Oktober 2011.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.55-2149

Seite 2 von 3 | 24. Januar 2013

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

**Nr. Z-6.55-2149**

**Seite 3 von 3 | 24. Januar 2013**

**ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 3.2.3 wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

- P-3914/1672-MPA BS vom 24.11.2003, geändert, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 05.12.2003, 24.05.2004, 11.11.2004, 28.10.2008, 11.12.2009, 03.04.2009, 05.06.2009, 23.09.2009 und 24.08.2010

2. Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird in Spalte 2, Zeile 2, die Bezeichnung "VKA" ergänzt.

3. Die mit Bezugnahme auf Abschnitt 2.1.2.4 beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen werden geändert.

Die hinterlegte Anlage 01 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die hinterlegte Anlage Ä/01 zu diesem Bescheid ersetzt.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt